



**Jahresbericht
2019**

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Diesen Bericht über unser erfolgreiches Vorjahr veröffentlichen wir inmitten der Coronakrise. Wir tun unser Möglichstes, um unsere Mitglieder in dieser schwierigen Situation zu stärken und setzen uns für verbesserte Rahmenbedingungen für Kunstschaffende und Kreative ein.

2019 war ein wichtiges Jahr für das europäische Urheberrecht: Die lange diskutierte Urheberrechtsreform wurde vom EU-Parlament mit deutlicher Mehrheit angenommen. Das bedeutet, dass die großen Internetkonzerne, deren lukrative Geschäftsmodelle nicht zuletzt auf dem kreativen Content Kunstschaffender und Kreativer aller Sparten aufbauen, Vergütungen für die Nutzung dieser Inhalte zahlen müssen. Die Bildrecht ist in die Ausgestaltung der dafür notwendigen Novellen des Urheberrechtsgesetzes eingebunden und strebt pauschale vertragliche Lösungen mit Google & Co. an, die den urheberrechtlichen Schutz der Werke und Rechtssicherheit für alle Vertragspartner*innen gewährleisten.

Wesentlich für unser Einnahmensegment der Pauschalvergütungen sind die Aufteilungsschlüssel mit den anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften: Deswegen werden wir alles daran setzen den Bildrecht-Anteil an der Speichermedienvergütung zu einem befriedigenden Ergebnis auf internationalem Niveau zu bringen. Nach vorausgehenden Verhandlungen haben wir jetzt - Mitte 2020 - eine Einigung mit der Literar Mechana bei der Reprographievergütung erzielt, welche in den nächsten Jahren steigende Anteile für das Bildrepertoire sichert. Entsprechende Studienergebnisse und internationale Vergleichswerte sowie die signifikant gestiegene Zahl von Bezugsberechtigten haben die Position der Bildrecht deutlich gestärkt.

Die in den letzten Jahren stark anwachsenden Mitgliederzahlen verlangen auch nach administrativen Adaptionen. Daher haben wir das Bildrecht Portal entwickelt, das nach dem Launch der neuen Website im Herbst 2019 mit Ende Februar 2020 in Betrieb genommen wurde und den komplexen Melde- und Auszahlungsprozess deutlich vereinfacht hat.

2019 konnten wir das Volumen der Projektförderungen steigern und ein vielbeachtetes Ausstellungsprogramm in Bildraum 01 und Bildraum 07 in Wien sowie im Bildraum Bodensee in Bregenz umsetzen. Jakob Kirchmayr, Annika Hippler und Stylianos Schicho konnten in diesem Jahr das Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien für die Realisierung ihrer Projekte nutzen. Unsere Kooperationen mit Festivals, Kunstvereinen- und Initiativen, Galerien und Kunstuniversitäten haben wir vertieft und 2019 auch unsere jährlich vergebenen Kunstpreise erweitert: Neben dem „Dagmar Chobot Skulpturenpreis“ für den Anne Schneider juriert wurde und dem „viennacontemporary | Bildrecht SOLO Award“ der an Marina Sula ging, wurde erstmals der „PARALLEL VIENNA | Bildrecht YOUNG ARTIST Award“, der die Qualität junger, aufstrebender Kunst ins Bewusstsein heben soll, an die Künstlerin Ma Jia vergeben.



Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer Bildrecht

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Fotografie, Grafik/Illustration, Design sowie Choreografie und Performance. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in „Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“. Der seit 1977 bestehende Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie ist Gründungsgesellschafter der Bildrecht.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an BildurheberInnen und sonstige RechteinhaberInnen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von BildurheberInnen.

1.1. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- **Urheberrechte**
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst und Architektur, Fotografie, Grafik und Illustration und Design.
- **Leistungsschutzrechte**
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2019 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Speichermedienvergütung für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten, andere Bildungseinrichtungen (§ 42g UrhG)
- Kabelvergütung für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

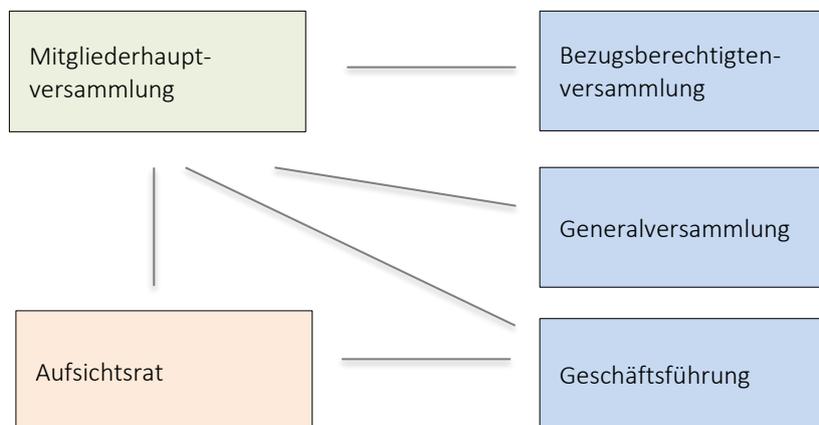
1.3. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung / Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

2. ORGANE

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) hat die Bildrecht folgende Organe eingerichtet:



2.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2019 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung (Gesellschafter der Bildrecht GmbH) zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten — a) Bildende Kunst und Architektur, b) Lichtbild und Fotografie, c) Grafik und Illustration, d) Design, e) Choreografie/Pantomime und Performance) — wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Sparte Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Sparte Lichtbild und Fotografie
- Peter Hassmann | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Clemens Heider, BEd | Sparte Grafik und Illustration
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

Dem Aufsichtsrat obliegen im Besonderen die Überwachung der Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratsitzungen statt.

2.3. Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr einmal. Fünf Repräsentanten — gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht — bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöllner | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Andreas Schifflleitner | Sparte Lichtbild und Fotografie
- Anna Maislinger, MA | Sparte Grafik und Illustration
- Mag. Severin Filek | Sparte Design
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

2.4. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr einmal zusammen. Die Mitgliederhauptversammlung hat den Transparenzbericht genehmigt.

2.5. SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer | Sparte Bildende Kunst
Bert Gstettner | Sparte Choreografie
Prof. Joachim Gartner | Sparte Bildende Kunst

Mag. Wolfgang Kessler | Sparte Grafik / Illustration
Horst Thom | Sparte Design
KR Heinz Zwazl | Sparte Lichtbild und Fotografie

2.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7/9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2019 waren neben der Geschäftsführung im Durchschnitt zehn Personen beschäftigt und in den Bereichen Rechtmanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/29/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird gemäß den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom Aufsichtsrat kontrolliert und vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern.

<http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/179/Verteilungsbestimmungen_der_Bildrecht_gültig_ab_01-01-2019_lpuJCWL.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris und der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2019 auf 5.018.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 33 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, Russland, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2019 vertritt die Bildrecht weltweit mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstler.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2019 sind die Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse auf 4.032 Tsd. € gesunken, da im Jahr 2018 wirksame Sondereffekte weggefallen sind.

Erträge in Tsd. €	2019	2018
Reprographievergütung	1.160	3.029
Reproduktionsgebühren	316	288
Folgerechtsvergütung	1.039	915
Kabelvergütung	434	379
Speichermedienvergütung	629	988
Schulbuchvergütung	215	306
Sendeentgelt	137	151
Bibliothekstantiemen	72	77
öffentliche Wiedergabe	23	28
Verleihvergütung	7	7
Gesamt	4.032	6.168

Die Veränderungen der Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse sind im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Der deutliche Rückgang der Erlöse aus der Reprographievergütung erklärt sich aus einer im Jahr 2018 wirksamen Sonderzahlung aus der Ausland.
- Die Speichermedienvergütung Inland wurde im Berichtsjahr in geringerer Höhe akontiert.
- Die Reproduktionsgebühren sind im Vergleich zum Vorjahr um 10 Prozent gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 309 Tsd. €. Diese wurden dem SKE-Fonds zugeführt bzw, zur Deckung der Aufwendungen verwendet.

Zum 31.12. 2019 betragen die zu verteilenden Lizenzgebühren 4,6 Mio. €.

2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr 2019 auf 798 Tsd. € gesunken.

Aufwendungen in Tsd. €	2019	2018
Personalaufwand	365	391
sonstige Aufwendungen	325	330
fremde Einhebungsspesen	32	21
Abschreibung	75	123
Gesamt	798	865

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 2.630 Tsd. € an die Bezugsberechtigten der Bildrecht ausgeschüttet.

Verteilung in Tsd. €	2019	2018
Inland	1.783	3.060
Ausland	847	680
Gesamt	2.630	3.739

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen. Bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung und der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Entwicklung SKE in Tsd. €	2019
SKE Stand 01.01.2019	1.693
Dotierung	645
Verwendung 2019	884
Verwaltungskosten	48
SKE Stand 31. 12. 2019	1.406

2019 konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz sowie das Atelier Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien.

In den drei Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 33 Ausstellungen plus Rahmenprogramm, Finissagen und Publikationspräsentationen realisiert werden. Es wurden Werke von 89 Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2019 setzt sich wie folgt zusammen:

SKE-Verwendung in Tsd. €	2019	2018
Bildraum 01, Bildraum 07, Bildraum Bodensee, Bildraum Studio	498	489
Soziale u kulturelle Unterstützung	322	421
Sonstige (Rechtsberatung und Rechtsverfolgungskosten, etc.)	64	41
Gesamt	884	951

6. GESCHÄFTSPROZESSE

Grundlage der Tantiemenberechnung sind Meldungen. Bisher übermittelten die Bezugsberechtigten diese Informationen ausschließlich in analoger Form bzw. via E-Mail an die Bildrecht. Im Berichtsjahr stellte die Bildrecht die erste Ausbaustufe des *Bildrecht Portals* als elektronisches Melde-, Verwaltungs- und Berechnungstool fertig. Bereits die Tantiemenzahlung 2019 konnte im *Bildrecht Portal* berechnet werden. Parallel dazu wurde die neugestaltete Bildrecht-Website veröffentlicht und alle Mitglieder erhielten nähere Informationen zum künftig vereinfachten Meldeprozess.

Die Freischaltung des *Bildrecht Portals* als elektronisches Meldetool erfolgte Anfang 2020.

7. BILANZ ZUM 31.12.2019

Aktiva			Passiva		
	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2018
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Rechte und Lizenzen	137.298,44	74.283,42	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55.312,87	55.312,87
II. Sachanlagen			Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	661.939,11	735.556,89
1. Grundstücke und Bauten	900.884,28	1.002.256,74	IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	97.446,97	118.407,00		752.251,98	825.869,76
	998.331,25	1.120.663,74	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			Rückstellungen für		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27.160,87	27.160,87	1. Abfertigungen	26.000,00	39.000,00
	1.162.790,56	1.222.108,03	2. sonstige Rückstellungen	399.990,00	551.874,37
B. Umlaufvermögen				425.990,00	590.874,37
I. Forderungen			C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung		
1. Forderungen aus Leistungen	434.165,03	390.743,20	<i>SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr</i>	1.406.114,35	1.693.289,80
2. sonstige Forderungen	39.534,16	29.860,00	D. Verbindlichkeiten		
	473.699,19	420.603,20	Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	4.623.276,54	4.296.555,70
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.822.312,12	6.083.510,06	1. Lieferungen und Leistungen	108.349,60	82.698,38
	6.296.011,31	6.504.113,26	3. sonstige Verbindlichkeiten	142.819,40	236.933,28
			<i>davon aus Steuern:</i>	122.706,92	139.008,72
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:</i>	12.473,48	13.009,88
			<i>die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr</i>	4.874.445,54	4.616.187,36
	7.458.801,87	7.726.221,29		7.458.801,87	7.726.221,29

8. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2019

	2019	2018
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	4.031.501,27	6.167.999,93
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	198.874,37	153.927,44
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	110.593,82	103.440,94
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-32.425,48	-20.757,87
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-249.334,53	-257.769,69
Aufwendungen für Abfertigungen und		
b) Leistungen an		
betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	6.534,07	-9.270,76
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene		
Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige		
Abgaben und Pflichtbeiträge	-120.997,40	-120.684,98
d) sonstige Sozialaufwendungen	-1.083,78	-3.755,13
	-364.949,78	-391.480,56
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-75.029,24	-122.615,80
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-325.307,30	-329.748,72
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	3.543.257,66	5.560.765,36
8. Erträge aus Wertpapieren	115,74	115,74
9. sonstige Zinserträge	3.111,92	4.493,65
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	3.227,66	4.609,39
11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung	3.546.485,32	5.565.374,75
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-596.714,13	-972.717,80
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-2.949.771,19	-4.608.403,80
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	0,00	15.746,85
15. Bilanzergebnis	0,00	0,00

9. KAPITALFLUSSRECHNUNG 2019

		Tsd. €
1	Umsatzeinzahlungen	3.988
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	110
3	- Auszahlung für die betriebliche Leistungserstellung	-4.219
4	+ Einzahlung aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	3
5	- Auszahlung für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
6	Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-118
7	+ Einzahlungen aus Anlageabgang (ohne Finanzanlagen)	0
8	+ Einzahlungen aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-143
16	- Auszahlung für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-143
19	Finanzierungsüberschuss/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)	-261
20	+ Einzahlungen von Eigenkapital (stille Beteiligung)	0
24	+ Einzahlungen aus Finanzkreditaufnahme	0
25	- Auszahlung für Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0
26	- Einzahlung von Investitionszuschüssen	0
27	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
28	Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+27)	-261
29	+ Finanzmittelanfangsbestand	6.083
30	= Finanzmittlendbestand	5.822

Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit

1	Ergebnis nach Steuern	-74,0
2	Überleitungsposten:	
a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereiches	203,0
b)	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches	0,0
c)	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,0
d)	-/+ Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und anderer Aktiva	-53,0
e)	+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-165,0
f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	-29,0
	Summe Überleitungsposten	-44,0
3	= Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-118,0

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

19

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

tigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen

20

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

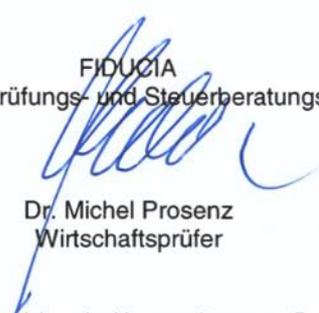
Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 12. August 2020

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

21

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT76 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIRAATWW

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
office@bildrecht.at
www.bildrecht.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Günter Schönberger

Bildnachweis:

AROTIN & SERGHEI Impressions – Dialogue avec Monet, 2019
digital composition 4K, 2 ch. sound, Intermedial painting cycle 180 x 366 cm
media sculptures cycle, each 500 x 60 x 60 cm
and projection on “La Collégiale” Notre Dame de Vernon
Arts Festival Vernon-Giverny 2019 © Bildrecht, Wien 2020

© 2020 Bildrecht